

Bundesingenieurkammer • Charlottenstraße 4 • 10969 Berlin

Herrn
Dr. Helge Braun
Parlamentarischer Staatssekretär
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Hannoversche Str. 28 – 30
10115 Berlin

Berlin, 11. März 2011

AZ: 04.06.08.01 noe-fr

vorab per E-Mail

Entwurf zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Braun,

die Bundesingenieurkammer ist die Dachorganisation der 16 Ingenieurkammern der Länder mit 43.000 Ingenieuren und erlaubt sich hiermit zum Entwurf des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes BQFG (Stand 03.03.2011) Stellung zu nehmen, obwohl der Gesetzentwurf anscheinend nur an die Länder mit der Bitte um Stellungnahme versandt worden ist.

Die Bestrebungen der Bundesregierung zur Eröffnung des deutschen Marktes für Dienstleister aus dem Ausland als Mittel zur Bekämpfung eines erwarteten zukünftigen Fachkräftemangels werden von Seiten der Bundesingenieurkammer kritisch gesehen. Als besonders bedenklich erachtet wird die Gefahr der Absenkung der Anforderungen an die Berufsqualifikation, was mittelbare Auswirkungen auf das bestehende, in der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie angelegte System der europäischen gegenseitigen Anerkennung mit sich bringen könnte.

Der überarbeitete Entwurf des BQFG sieht bedauerlicherweise immer noch die Möglichkeit vor, eine formale akademische Ausbildung weitgehend durch Berufserfahrung zu ersetzen. Was den Beruf des Ingenieurs anbetrifft, so stellt die Richtlinie 2005/36EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) ein sinnvolles und auch bewährtes System zur Anerkennung zur Verfügung. Dieses wird durch den Gesetzentwurf ausgehöhlt. Nach der Richtlinie 2005/36EG darf sich das Qualifikationsniveau nicht zu sehr unterscheiden, nur das nächstniedrige Level ist anerkennungsfähig. Erst dann, wenn festgestellt ist, dass nicht mehr als eine Stufe Unterschied besteht, ist zu prüfen, ob es wesentliche Unterschiede in den Fächern oder im Kurrikulum gibt, so weit dies relevant ist für die Berufsausübung.

Zu Recht hat die Wirtschaftsministerkonferenz in ihrem Beschluss vom 22.02.2011 gefordert, dass auf dem gleichen Qualifikationsniveau verglichen werden soll.

Daher sollte im ersten Schritt des Beratungsprozesses die Festlegung der inländischen Vergleichsqualifikation einvernehmlich zwischen dem Inhaber der ausländischen Qualifikation und der zuständigen Anerkennungsstelle geklärt werden. Die Wirtschaftsministerkonferenz weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie Abweichungen von mehr als einer Stufe nicht zugelassen sind. Zu Recht wird festgestellt, dass Gleichwertigkeitsfeststellungen zwischen im Ausland erworbenen und inländischen Berufsqualifikationen auf verlässlichen Grundlagen und einem seriösen Prüfungsmaßstab beruhen müssen. Bescheinigungen, die ausschließlich auf einem oberflächlichen Vergleich von Papieren beruhen, nutzen weder den potenziellen Arbeitgebern noch den Migrantinnen und Migranten bei der Integration auf dem Arbeitsmarkt. Ein ganzes, fehlendes Studium lässt sich „angemessen“ nicht durch Ausgleichsmaßnahmen anderer Art kompensieren. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn die Möglichkeit besteht, wesentliche Qualifikationsunterschiede als ausgleichsfähig zu bezeichnen. Das Gesetz würde es mithin in der jetzigen Fassung zulassen, dass Personen ohne jedwede Hochschulausbildung der Zugang zu Berufen eröffnet wird, die in der Bundesrepublik Deutschland eine umfassende Hochschulqualifikation erfordern.

Der Zugang zu reglementierten Berufen ist eindeutig durch Berufsgesetze geregelt. Dies gilt auch für Ingenieure und Beratende Ingenieure, deren Berufsbezeichnungen in den Ingenieurgesetzen bzw. in den Ingenieurkammergesetzen geregelt sind. Diese Landesgesetze haben sich bewährt und sind insoweit von einem BQFG zu berücksichtigen. Dieses Gesetz kann daher nur subsidiär zum jeweiligen Fachrecht gelten.

Die im Entwurf vorgesehene Frist für eine Entscheidung in drei Monaten (§ 6 Abs. 3 BQFG) ist angesichts von absehbaren Übersetzungs- und Prüfproblemen zu kurz und auf mindestens sechs Monate auszudehnen. Die für die Bewertung von Qualifikationsnachweisen eingerichtete Zentralstelle zur Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse (ZAB) bei der KMK ist personell schon jetzt nicht in der Lage, Stellungnahmen in weniger als sechs Monaten abzugeben. Es ist daher unerlässlich, bei einer Beibehaltung des Gesetzgebungsvorhabens einen Ausbau der ZAB vorzunehmen. Darüber hinaus fehlt eine Einrichtung, die sich mit der Fälschung von Qualifikationsnachweisen beschäftigt. Aus unserer Sicht ist die Etablierung einer solchen Stelle auf europäischer Ebene überfällig.

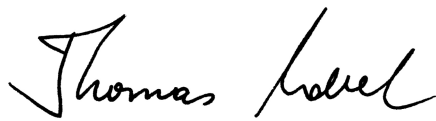
Hinsichtlich der in § 17 BQFG enthaltenen Verordnungsermächtigung zu Statistiken fordern wir, die hiermit potenziell verbundenen Auswirkungen auf die zuständigen Kammern zu berücksichtigen und die bürokratische Belastung so gering wie möglich zu halten. Da das Fachrecht in der Regel keine Regelungen über Statistiken bei Anträgen mit grenzüberschreitendem Charakter enthält, sollte unseres Erachtens geprüft werden, ob die geforderten Meldungen einen Mehrwert bringen oder lediglich Kosten verursachen.

Abschließend sei festgestellt, dass es zur Behebung des zunehmend zu erwartenden Fachkräftemangels im Bereich der Ingenieure keines BQFG bedarf, da dies nicht der geeignete Ansatz zur Bekämpfung seiner Ursachen ist. Mit der Festschreibung der Subsidiarität des BQFG zum jeweiligen Fachrecht und die bereits vorgenommene An-

passung des jeweiligen Fachrechts sollten dazu führen, dass die einzelnen Berufsgesetze voll umfänglich aus dem Anwendungsbereich des BQFG herausgenommen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen bei den anstehenden Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Thomas Noebel". The signature is written in a cursive style with a large initial 'T'.

RA Thomas Noebel
Bundesgeschäftsführer